

Amtliche Vermessung

Öffentliche Auflage Gebäudeadressen, Rutschgebiet oder Zweitvermessung infolge Güterzusammenlegung

Nach der Bereinigung der Mängel aus der Verifikation kann die öffentliche Auflage gemäss Art. 22 und 23 des kantonalen Geoinformationsgesetzes (KGeolG; BR 217.300) durchgeführt werden. Das Vorgehen ist wie folgt:

- Erstellung von einem Satz der aufzulegenden Dokumente durch den Unternehmer. Die aufzulegenden Dokumente sind aus den Vorlagen für den Publikationstext ersichtlich.
- Zustellung der Pläne an das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) zur Kontrolle und zur Anbringung des Aufлагestempels;
- Entwurf des Publikationstexts gemäss den Vorlagen sowie des Eigentümer-Informationsschreibens durch den Unternehmer zusammen mit der Gemeinde und Zustellung an das ALG zur Kontrolle;
- Versand von Informationsschreiben und Kopie des Publikationstexts an alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer durch die Gemeinde;
- Publikation im Kantonsamtsblatt und evtl. im Bezirksamtsblatt durch die Gemeinde, evtl. Publikation auch auf der Homepage der Gemeinde;
- Öffentliche Auflage und Einigungsverhandlungen durch die Gemeinde;
- Zustellung der originalen Auflageakten mit Eintrag der Aufлагedaten durch die Gemeinde an das ALG zur Archivierung.

Wir empfehlen den Gemeinden, die Aufлагedokumente auch im Internet zur Einsicht aufzuschalten.

Vorlagen für den Publikationstext der öffentlichen Auflage sind in deutscher und italienischer Sprache und in Rumantsch Grischun vorhanden.